

## **Siebte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1)**

**vom 06. Mai 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85), in der Fassung ab dem 30. März 2018, hat der Senat der Hochschule Aalen am 29. April 2020 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 33) beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Mai 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **Geändert wird § 9 Abs. 4 und Abs. 7 - Praktisches Studiensemester**

In Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Praktikantenamtes“ der Text „oder der entsprechend § 7 dieser Satzung benannte Verantwortliche für das Praxissemester.“ eingefügt.

In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Pratikantenamtes“ der Text „bzw. dem in § 7 dieser Satzung benannten Verantwortlichen für das Praxissemester“ eingefügt.

---

#### **Geändert wird § 11 Abs. 2 - Prüfungsausschuss**

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Text „gemäß Abs. 1, 1. Halbsatz“ eingefügt.

Die Sätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

---

#### **Neu eingefügt wird § 11 Abs. 3 – 6 – Prüfungsausschuss**

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 10 b Abs. 1, 2. Halbsatz setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden

- b) den Studiendekanen der Studiengänge bzw. beim Vorliegen von Studienbereichen dem jeweiligen Studiendekan sowie den zugehörigen Studiengangskordinatoren
- c) und drei weiteren Professoren.

Der Vorsitzende und die drei weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem die überwiegende Mehrzahl der verwandten Studiengänge zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses abweichend zu § 10 b Abs. 2 ohne das Mitglied / die Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe b bestellt werden.

Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

- (5) Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (oder die hierfür benannte Person gemäß § 10 b dieser Satzung) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 10 b Abs. 2 oder 3 hat nur eine Stimme unabhängig von einer ggf. vorliegenden Doppelfunktion im Rahmen seiner Aufgaben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig.

Der bisherige Absatz „5“ wird zu Absatz „9“.

Der bisherige Absatz „6“ wird zu Absatz „10“.

Der bisherige Absatz „7“ wird zu Absatz „11“.

Der bisherige Absatz „8“ wird zu Absatz „12“.

Der bisherige Absatz „9“ wird zu Absatz „13“.

---

## **Geändert wird § 11 Abs. 8 – Prüfungsausschuss**

In Absatz 8 Satz 1 wird nach der Ziffer „7“ der Text „§ 10 c, § 9,“ eingefügt und nach „§ 22 Abs. 2 Satz“ wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

---

## **Neu eingefügt wird § 12 Abs. 6 – Zulassungs- /Anerkennungsamt des Studiengangs**

Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

- (6) Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan, Studiengangskoordinator, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.
- 
- 

### **Neu eingefügt wird § 13 Abs. 2 – Praktikantenamt**

Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

- (2) Die Aufgaben des Praktikantenamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan, Studiengangskoordinator, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.
- 
- 

### **Geändert wird § 16 Abs. 1 – Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss**

In Absatz 1 Buchstabe „c.“ wird der Text „sowie deren Stellvertreter,“ durch den Text „bzw. dem in § 10 c benannten Verantwortlichen des Studiengangs oder Studienbereichs.“ ersetzt.

---

---

### **Geändert wird § 36 Abs. 3 und 4 – Antragsverfahren und Fristen**

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anerkennungsamt“ der Text „oder bei dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Studiengangs“ der Text „bzw. durch den durch den Fakultätsrat dafür benannten Ausschuss, Studiendekan, Studiengangskoordinator oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät“ eingefügt.

---

---

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

06. Mai 2020

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor